

SPITZER

GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU

– SEIT 1995 –

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) von SPITZER Garten- & Landschaftsbau in Oerlinghausen für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen

1 Allgemeines/Vertragsgrundlagen/ Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgend aufgeführten AGB gelten für Geschäftsbeziehungen mit SPITZER Garten- & Landschaftsbau und finden Anwendung für alle Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstverträge, sowie vertragliche Vereinbarungen und Angebote. Spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung gelten diese AGB als anerkannt.
- 1.2 Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmen (natürliche oder juristische Personen).
- 1.3 Einkauf- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstige AGB, welche von unseren abweichen, diesen entgegenstehen, widersprechen oder ergänzen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Angebot/Vertragsabschluss/ Leistungsumfang

- 2.1 Die von SPITZER Garten- & Landschaftsbau erstellten Angebote gelten bis zur Auftragserteilung als freibleibend und haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Erstellungsdatum.
- 2.2 Die im Angebot angegebenen Preise sind objekt- und mengengebunden und gelten nur bei Einhaltung der kompletten Massen und Artikel. Eine Reduzierung der Mengen kann eine Änderung des Angebotspreises bedeuten.
- 2.3 Zusätzliche Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, sowie Zusatzaufträge und damit verbundene Lieferungen werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet.
- 2.4 Für die Erstellung von Angeboten im Zusammenhang mit der Regulierung von Schäden aus Versicherungsfällen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 €. Diese kann bei Beauftragung zur Ausführung dieses Versicherungsfalles als Gutschrift verrechnet werden.

- 2.5 Ein Vertrag kommt zustande durch Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung. Alternativ wird die Bestellung von Waren und/oder Bau- und/oder Dienstleistungen durch den Kunden als verbindliches Vertragsangebot gewertet, welches SPITZER Garten- & Landschaftsbau innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei uns annehmen kann. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Baumaßnahme erklärt werden.
- 2.6 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Auftraggeber umgehend.
- 2.7 Der Auftraggeber hat für die Vertretungsdurchführung einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der bei Abwesenheit des Auftraggebers weisungsbefugt ist (z.B. Anweisung von Stundenlohnarbeiten, zusätzliche Leistungen, weiteres). Sollte keine vertretungsberechtigte Person explizit benannt werden, darf SPITZER Garten- & Landschaftsbau den Anweisungen von vermutlich weisungsbefugten Personen kostenpflichtig Folge leisten (z.B. Angestellter des auftraggebenden Unternehmens, Ehepartner des Auftraggebers, Bewohner der zu pflegenden Gartenanlage, weitere).
- 2.8 Für Planungsleistungen berechnen wir grundsätzlich eine Vergütung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Vergütung erfolgt pauschalisiert und kann bei einer späteren vollständigen Beauftragung der geplanten Leistungen zu 50% als Gutschrift verrechnet werden, sofern nicht anderes vereinbart.
- 2.9 Ideen, Zeichnungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse die von SPITZER Garten- Landschaftsbau erstellt wurden, sind deren Eigentum. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sollte das Angebot nicht angenommen werden, dürfen weder vom Auftraggeber noch von Dritten die Unterlagen nachgebaut werden. Werden diese Unterlagen dennoch genutzt, ist SPITZER Garten- & Landschaftsbau berechtigt, 500,00 € in Rechnung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen, gem. Punkt 2.2

3 Ausführungs- & Lieferpflichten/ Leistungs- & Lieferfristen/Ausführung

- 3.1** Feste Ausführungs- & Liefertermine sind für SPITZER Garten- & Landschaftsbau lediglich bei schriftlicher Bestätigung durch uns bindend.
- 3.2** Teillieferungen und -leistungen werden ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3** Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass SPITZER Garten- & Landschaftsbau freien Zugang zum Auftragsobjekt, zum Bestimmungsort der Lieferung und/oder der Baustelle hat.
- 3.4** Ist es SPITZER Garten- & Landschaftsbau nicht möglich die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen, muss der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 3.5** Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen (ausgenommen Gefahr im Verzug) allein bei SPITZER Garten- & Landschaftsbau. Bei einem Verstoß dagegen durch den Auftraggeber stellt dieser SPITZER Garten- & Landschaftsbau von dadurch entstandenen Nachteilen frei.
- 3.6** Im Falle von Wetterkatastrophen (z. B. Dürre, Frost, Hagel, weitere) oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen (z. B. Streik, Aussperrung, Seuchen, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen, behördliche Eingriffe, weitere), verlängert sich die Lieferungs- und Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Ausführungspflicht frei gestellt. In diesem Fall kann der Auftraggeber keinen Schadenersatz geltend machen.

4 Maße und Muster

- 4.1** Sämtliche Maße sind Circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten abweichen können.
- 4.2** Bei Betonwaren und Naturprodukten (z. B. Natursteine, Pflanzen, Rasen, Holz, Keramik, und weitere) können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Mustermaterialien, Fotos u.ä. abweichen. Dies mindert nicht den Gebrauchswert oder die Güteeigenschaft und berechtigen nicht zur Beanstandung.

5 Abnahme

- 5.1** Dem Auftraggeber wird mit der Schlussrechnung die Fertigstellung der Leistungen schriftlich angezeigt.

- 5.2** Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 5 Werktagen gemeinsam mit SPITZER Garten- & Landschaftsbau durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von 5 Werktagen nach Erstellungsdatum der Schlussrechnung als abgenommen.
- 5.3** Auf schriftliches Verlangen durch SPITZER Garten- & Landschaftsbau sind auch Teile der Leistungen oder das Gesamtwerk innerhalb einer Frist von 5 Werktagen abzunehmen. Wird vom Auftraggeber keine gemeinsame Abnahme verlangt, gilt die Teil- oder Gesamtleistung mit Ablauf von 5 Werktagen nach Datum der Aufforderung zur Abnahme als erbracht.
- 5.4** Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung, so gilt die Abnahme ab diesem Zeitpunkt als erfolgt.
- 5.5** Vorbehalten werden bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort schriftlich zu melden und geltend zu machen. Bedenken wegen der Art der Ausführung sind ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieses gilt auch während der Ausführungsphase.
- 5.6** Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 5.7** Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von SPITZER Garten- & Landschaftsbau nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Ansprüche nach §645 BGB.

6 Garantie und Gewährleistung

- 6.1** SPITZER Garten- & Landschaftsbau übernimmt die Gewähr, dass die erbrachte Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 6.2** Für von SPITZER Garten- & Landschaftsbau durchgeführte Bauleistungen erhält der Auftraggeber eine Gewährleistung von vier Jahren bzw. im Privatgarten fünf Jahren, für alle weiteren Leistungen und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau zwei Jahre, beginnend mit der Abnahme.
- 6.3** Für von SPITZER Garten- & Landschaftsbau gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. nach der Verbindung mit dem Grund und Boden des Auftraggebers, innerhalb von zwölf Stunden schriftlich anzuzeigen. Danach wird keine Gewährleistung mehr übernommen.

- 6.4** Reklamationen in der Haus- & Grundstücksbetreuung sind unverzüglich nach Durchführung der Leistungen durch SPITZER Garten- & Landschaftsbau diesem mitzuteilen, spätestens aber nach 24 Stunden. Damit wird eine sofortige objektive Aufnahme der Beanstandungen garantiert. Reklamationen müssen schriftlich erfolgen. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gemeldeten Beanstandungen ist SPITZER Garten- & Landschaftsbau zur Nacharbeit verpflichtet und berechtigt. Weitere Gewährleistungsansprüche – insbesondere der Schadenersatz – bestehen nicht.
- 6.5** Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen wird nicht übernommen bzw. kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über mind. ein bzw. zwei Jahre übernommen werden (Fälle von höherer Gewalt, z. B. Dürre, Frost, Hagel, starker Regen, weitere, Wild oder andere tierische oder pflanzliche Schädlinge etc. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen). Bei der Anwachsgarantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne.
- 6.6** Fälle von höherer Gewalt (z. B. Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall, weiter) sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 6.7** SPITZER Garten- & Landschaftsbau übernimmt die Gewährleistung nur im Umfang der im Leistungsverzeichnis oder den dazugehörigen Plänen bzw. im Angebot und den dazugehörigen Plänen vorgenommenen Leistungen.
- 6.8** Es gelten die Gewährleistungsfristen gem. BGB bzw. nach VOB Teil B sofern gültig vereinbart.
- 6.9** Trifft ein Gewährleistungsfall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte dies wiederholt misslingen, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.
- 6.10** Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- 6.11** Für vom Auftraggeber gestellte Materialien, Baustoffe, Pflanzen und Saatgut wird keinerlei Haftung übernommen. Dies gilt auch für Eigenleistungen

des Auftraggebers oder Setzungsschäden durch Erdarbeiten anderer Auftragnehmer.

- 6.12** Bei Reparaturleistungen bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar von SPITZER Garten- & Landschaftsbau ausgeführten Leistungen. Gewährleistungsansprüche gegenüber zuvor tätig gewesenen Fremdwerkern werden hiervon nicht berührt.
- 6.13** Farbliche Unterschiede, Maßtoleranzen oder Einschlüsse bei Naturprodukten sind kein Mangel. Ausblühungen bei Betonsteinen und deren Maßtoleranzen werden ebenfalls nicht als Mangel anerkannt.
- 6.14** Der Auftraggeber haftet ggü. Dritten infolge der Gefahren der Arbeiten.

7 Pflichten des Kunden

- 7.1** Die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen/Auskünfte (z. B. Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen oder sonstige Baueinrichtungen im Bereich des Bauvorhabens) sind uns vom Kunden unentgeltlich und rechtzeitig vor Auftragsbeginn zu übergeben bzw. anzuzeigen. Sollte dies nicht geschehen, kann für eventuelle Schäden keinerlei Haftung übernommen werden.
- 7.2** Die zur Vertragsausführung benötigten Anschlüsse (z. B. Strom, Wasser, weitere) und Lagerplätze (z. B. für Arbeitsmittel, Gerätschaften, Liefergegenstände, weitere) werden vom Auftraggeber am Bestimmungsort der Lieferung bzw. der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber die Kosten der Bereitstellung.

8 Fertigstellungsfristen und Behinderungsanzeige

- 8.1** Glaubt sich die Firma SPITZER Garten- & Landschaftsbau in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat sie es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Behinderungsanzeige weist die Firma SPITZER Garten- & Landschaftsbau den Auftraggeber darauf hin, dass ein Risiko im Hinblick auf die Bauzeit bestehen könnte und hiermit auch Schäden verbunden sein können.

9 Zahlungs- und Eigentumsbedingungen (Abschlagszahlungen/Zahlungsziel)

- 9.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich durch Auftragserteilung die vereinbarte Vorauszahlung zur Materialkostendeckung oder Sicherheitsleistung gemäß Vereinbarung (i.d.R. in Höhe von 45% des Auftragsvolumens) vorab zu bezahlen.
- 9.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Erhalt von Zwischen- oder/und Abschlussrechnungen diese innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.3** Bei Zahlungsverzug in der Haus- und Grundstücksbetreuung ruhen die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen der Haus- & Grundstücksbetreuung nebst deren Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.
- 9.4** Die Rechnungsstellung erfolgt nach Angebot und/oder Aufmaß und/oder tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand.
- 9.5** Im Falle einer voraussichtlich längeren Unterbrechung (z.B. Verlängerte Lieferzeit von Materialien und dadurch Ruhens der Baustelle, weiteres) oder eine über mehrere Wochen andauernde Baustelle, ist SPITZER Garten- & Landschaftsbau berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen.
- 9.6** Bis zur Begleichung von Material-/Zwischen-/Schlussrechnungen bleiben sämtliche gelieferte Materialien Eigentum von SPITZER Garten- & Landschaftsbau. Gleichermaßen bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen-/Schlussrechnung Eigentum des Kunden.
- 9.7** Als Mehrwertsteuersatz wird immer der zur Zeit der Leistungserbringung gültige Wert zur Abrechnung gebracht.
- 9.8** Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt werden.

10 Datenschutz

- 10.1** SPITZER Garten- & Landschaftsbau nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.
- 10.2** Grundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von SPITZER Garten- & Landschaftsbau (Amtsgericht Detmold). Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand von SPITZER Garten- & Landschaftsbau (Amtsgericht Detmold)
- 11.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.
- 11.3** Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform

12 Besondere Vertragsbestimmungen (BVB)

- 12.1** Zu den besonderen Vertragsbedingungen gehört eine Anzahlung/Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 45% des Auftragswertes, welche vorab gemäß individueller Vereinbarung vom Auftraggeber zu Beginn der Baumaßnahme zu leisten ist.
- 12.2** Eine Anwuchsgarantie für Pflanzen und Saatarbeiten kann nur bei Vergabe einer Fertigstellungspflege im Sinne der DIN 18916 an die Firma SPITZER Garten- & Landschaftsbau übernommen werden. Die Fertigstellungspflege stellt in sich eine eigene Leistung dar und ist dementsprechend gesondert zu vergüten. Eine gewährte Anwuchsgarantie erstreckt sich maximal auf die Dauer von einem Jahr ab Auslieferung und setzt voraus, dass der Auftraggeber, außerhalb unserer Pflegeleistung, den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteil werden lassen. Hierzu gehören insbesondere die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Hagel, schwerer Regen, Wild oder andere tierische und pflanzliche Schädlinge etc. sind von der Garantie nicht umfasst. Bei der Anwuchsgarantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne.